

Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2008)

1. Die Kultusministerkonferenz hält die organisatorische Verbindung von Akkreditierungsverfahren mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, für sachgerecht.
2. Sie stellt fest, dass es sich bei der Entscheidung über die Akkreditierung im Sinne des Stiftungsgesetzes (als Programm- oder Systemakkreditierung) und der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs unter Beteiligung Dritter am Akkreditierungsverfahren um rechtlich getrennte Entscheidungen handelt. Die Entscheidung über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich der die jeweiligen Experten entsendenden staatlichen oder sonstigen Stellen. Diese Entscheidung berührt die von den Agenturen zu treffende Entscheidung über die Programm-/Systemakkreditierung nicht.
3. Für die organisatorische Verbindung der Verfahren gelten folgende Verfahrensgrundsätze:
 - a. Die Verbindung der Verfahren setzt einen Antrag der jeweiligen Hochschule voraus;
 - b. Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern der Berufspraxis zu berufenden externen Experten in den Gutachterkommissionen von Programm- und Systemakkreditierung erfolgt durch Benennung der jeweiligen zuständigen Stelle für den reglementierten Beruf;
 - c. Die Entscheidung über die berufsrechtliche Eignung richtet sich nach den berufsrechtlichen Vorschriften;
 - d. Die Entscheidung über die berufsrechtliche Eignung erfolgt durch gesonderten Bescheid der jeweiligen zuständigen Stelle gegenüber der Hochschule.
4. Soweit KMK-Beschlüsse (insbesondere: Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; KMK-Beschluss vom 02.06.2005; Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen, Beschluss der IMK

vom 07.12.2007 und der KMK vom 20.09.2007; Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für reglementierte Berufe – Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen – im Rahmen der Akkreditierung; KMK-Beschluss vom 17.11.2005 und KMK-Beschluss vom 13.12.2007 zur Einführung der Systemakkreditierung) gesonderte Verfahrensregelungen enthalten, bleiben diese unberührt.

5. Die Kultusministerkonferenz spricht sich für den Bereich der staatlichen Anerkennung im Fachbereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik und im Bereich der Feststellung der Voraussetzungen für den Zugang zur Psychotherapeutenausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1a Psychotherapeutengesetz dafür aus, im Sinne dieses Beschlusses zu verfahren.